

Bericht

des Finanzausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 158 der Beilagen) betreffend ein
Gesetz, mit dem das Landeshaushaltsgesetz 2013 geändert wird

Die Änderungen des Landeshaushaltsgesetzes 2013 wurden gemeinsam mit dem Landeshaushaltsgesetz 2014 beraten. Die zu diesen Gesetzen geführten Verhandlungen mit den Landtagsparteien haben die nachfolgend beschriebenen Änderungspunkte ergeben.

Zu den Änderungspunkten des Ausschusses wird festgehalten:

Zu Z 3.1 und 2:

Noch im Jahr 2013 soll es zu einer teilweisen Begleichung des Darlehens des Wohnbaufonds an das Land kommen. Der Rest (113.295.000 €) soll 2014 beglichen werden, um die Liquidität des Fonds zu erhalten und zu stärken (s die vom Finanzausschuss empfohlene Erhöhung des Ausgabenansatzes 1/482006 im Landesvoranschlag 2014 um eben diesen Betrag).

Die Verstärkungsmittel (Ausgabenansatz 1/970009) werden um 15 Mio € vermindert, die für eine Rückkonvertierung eines Fremdwährungskredites der Messezentrum GmbH vorgesehen waren.

Die (demonstrative) Aufzählung der Verwendungszwecke enthält die auch betraglich gewichtigsten aus einer von der Finanzabteilung des Amtes der Landesregierung zur Verfügung gestellten Liste.

Zu Z 3.3:

Der Betrag von 229.892.100 €, die aus den Einmalerlösen aus der Rückführung des Finanzportfolios des Landes kommen, ergibt sich aus den Mehrerfordernissen im ordentlichen Landeshaushalt (210.326.000 €), den Mindereinnahmen im ordentlichen Landeshaushalt (7.175.000 €) und den Mehrerfordernissen im außerordentlichen Landeshaushalt (12.391.100 €).

Zu Z 3.4:

Bei den 166.100 € handelt es sich um einen noch offenen Landesanteil an den Kosten der Umlegung der Schillerstraße in der Stadt Salzburg.

Zu Z 3.5:

Im neuen Betrag ist auch dem Korrekturerfordernis (0,1 Mio €) auf Grund eines Schreibfehlers Rechnung getragen.

Zu Z 3.6:

Die Ermächtigung zur Neueröffnung eines Einnahmenansatzes für Mittel aus den Einmalerlösen aus der Rückführung des Finanzportfolios erübrigt sich angesichts des neuen Art IIIb Abs 2.

Zu Z 3.7 und 8:

Das Gesamtmehrerfordernis in der Höhe von 229.892.100 € soll kostensparend aus den Einmalerlösen aus der Rückführung des Finanzportfolios gedeckt werden. Dies erfordert, wie schon in der Regierungsvorlage enthalten, eine Verfassungsbestimmung. Eine Rücklagenbildung mit diesen Mitteln kommt nicht in Betracht.

Zu Z 4.3 und 5:

Ein formelles Nachjustieren der Gruppen- und Abschnittssummen bishin zu den Gesamtbeträgen im Art I LHG 2013 ist nicht unbedingt erforderlich. Entscheidend sind die Haushaltsansätze. Die Summenbeträge gelten als diesen Änderungen entsprechend geändert. Dies erspart einen größeren Änderungsaufwand.

Zu Z 6:

Die einfach gesetzlichen Obergrenzen des Salzburger Finanzrahmengesetzes 2013 – 2016 für die Ausgaben im Ordentlichen Landeshaushalt für das Jahr 2014 sind bei Beschluss des Landeshaushaltsgesetzes 2014 überholt und sollen zur Rechtsklarheit auch formell aufgehoben werden. Gesetzlich soll auch fundiert werden, dass der Stabilitätsbericht für die Jahre 2014 bis 2017 erst im 1. Quartal 2014 dem Landtag vorgelegt wird.

Der Finanzausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, Grünen und TSS gegen die der SPÖ und FPÖ – sohin mehrstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Beilage Nr. 158 vorgeschlagene Gesetz wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. Der Gesetzestitel lautet: "Gesetz vom, mit dem das Landeshaushaltsgesetz 2013 und das Salzburger Finanzrahmengesetz 2013 bis 2016 geändert werden"

2. Vor dem Satz "Das Landeshaushaltsgesetz 2013, LGBl Nr 10, wird geändert wie folgt:" wird eingefügt:

"Artikel I"

3. Im Änderungspunkt 1. (Art IIIb) werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. In der im Abs 1 enthaltenen Tabelle lauten:

3.1.1. die Rubrik betreffend den Ansatz 1/482006:

" 1/482006	Wohnbauförderungsgesetz, Zuschüsse und Darlehen; För- derungsausgaben, Pflicht, Verm. Geb.	67.230.000	215.600.300	"
------------	---	------------	-------------	---

3.1.2. die Rubrik betreffend den Ansatz 1/970009:

" 1/970009	Verstärkungsmittel, Sonstige Sachausgaben, Ermessen	114.803.000	127.863.000	"
------------	--	-------------	-------------	---

3.2. Im Abs 1 lautet der 2. Satz: "Die Erhöhungen bei den Ansätzen 1/441005, 1/611209 und 1/631005 dienen der Finanzierung von Beihilfen und Sofortmaßnahmen infolge des Hochwassers vom Juni 2013, jene bei den Ansätzen 1/482006 und 1/482008 der teilweisen Begleichung einer Forderung des Landeswohnbaufonds in Höhe von 201,707 Mio € gegen das Land aus der vorübergehenden Bereitstellung vorzeitig zurückgezahlter Wohnbaudarlehen und jene beim Ansatz 1/970009 der Vorsorge für zahlreiche zusätzliche Ausgabenerfordernisse, deren Höhe zu einem erheblichen Teil nicht genau feststeht (zB Begleichung von Steuerschulden, Leistung von Steuervorauszahlungen, Rückzahlung zu Unrecht beanspruchter Katastrophenfondsmittel und Begleichung damit in Zusammenhang stehender Nebenansprüche, Verzinsung und Rückerstattung von Veranlagungen aus der durchlaufenden Gebarung, Begleichung von Expertenonoraren, Mehrefordernisse in der Grundversorgung, Grundablöse Straßwalchen, Mehrausgaben für die Sole/Salzanlage beim Neu-/Umbau einer Straßenmeisterei, Restzahlung für den Erweiterungsbau der Fachhochschule Urstein, Leistung von Entwicklungs- und Betriebskosten

für das Zentrale Personenstandregister, Abgänge bei den Gemeindespitalern, Zusatzerfordernis für die Parteienförderung nach der Landtagswahl 2013)."

3.3. Abs 2 lautet:

"(2) Im Ordentlichen Landesvoranschlag wird der Einnahmeneinsatz 2/950005 mit dem Betrag 229.892.100 € dotiert."

3.4. Nach Abs 3 wird angefügt:

"(3a) Im außerordentlichen Voranschlag wird der Ausgabenansatz 5/616055 Sonstige Sachausgaben, Ermessen neu vorgesehen und mit dem Betrag 166.100 € dotiert."

3.5. Im Abs 4 wird der Betrag "12,125 Mio €" durch den Betrag "12.391.100 €" ersetzt.

3.6. Im Abs 5 entfällt die lit c.

3.7. Abs 6 lautet:

"(6) (Verfassungsbestimmung) Art IV Abs 2 vorletzter Satz steht der Dotierung des Einnahmeneinsatzes 2/950005 aus saldierten Einmalerlösen aus der Rückführung des Finanzportfolios gemäß Abs 2 und Verwendung des dotierten Betrages zur Abdeckung von Mehrausgaben und Mindereinnahmen nicht entgegen."

3.8. Abs 7 entfällt.

4. Im Art XII werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Dem vorgeschlagenen Text wird die Absatzbezeichnung "(1)" vorangestellt.

4.2. Im Abs 1 (neu) wird im zweiten Satz nach der Wortfolge "im Hinblick auf" eingefügt: "Art IIIb Abs 6 und"

4.3. Nach Abs 1 (neu) wird angefügt:

"(2) Die von den Erhöhungen der Haushaltsansätze im Art IIIb in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr./2013 berührten Gruppen- und Abschnittssummen sowie die Gesamtbeträge des Ordentlichen Landesvoranschlages, des Außerordentlichen Landesvoranschlages und des Gesamthaushalts gelten als entsprechend abgeändert."

5. Die Änderungspunkte 5 und 7 entfallen. Der Änderungspunkt 6. erhält die Bezeichnung "5."

6. Nach dem Änderungspunkt "5." (neu) wird angefügt:

Artikel II

Das Salzburger Finanzrahmengesetz 2013 – 2016, LGBl Nr 11/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 entfallen im Abs 1 und 2 jeweils die Rubriken "Obergrenzen 2014" mit den die finanzwirtschaftlichen Gliederungen 0 bis 9 und die Gruppen einschließlich den jeweiligen Summen daraus betreffenden Beträgen.

2. Im § 6, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird angefügt.

"(2) § 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit dem 1. Jänner 2014 in Kraft. Der Bericht betreffend die mittelfristige Finanzplanung (§ 4) für die Jahre 2014 bis 2017 ist dem Landtag bis längstens 31. März 2014 zuzuleiten."

Salzburg, am 28. November 2013

Der Vorsitzende:
Abg. Mag. Mayer eh.

Der Berichterstatter:
Abg. Mag. Scharfetter eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 11. Dezember 2013:

Der im Plenum eingebrachte Abänderungsantrag und der Ausschussantrag wurden mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen, FPÖ und TSS – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.

„Der bisher beim Ausgabenansatz 1/482006 vorgesehene zusätzliche Betrag von 67.230.000 Euro (Änderungspunkt 3.1.1) ist aus budgettechnischen Gründen in den Ansatz 1/482008 aufzunehmen. Daher sind gegenüber dem Ausschussantrag zwei Änderungen vorzunehmen.

1. Der Änderungspunkt 3.1.1 ist durch folgende Punkte zu ersetzen:

"3.1.1. die Rubrik betreffend den Ansatz 1/482006 entfällt;

3.1.1a. die Rubrik betreffend den Ansatz 1/482008 lautet:

1/482008	Wohnbauförderungsgesetz, Zuschüsse und Darlehen; Sonstige Sachausgaben, Pflicht	88.412.000	90.527.700	"
----------	---	------------	------------	---

2. Im Änderungspunkt 3.2 betreffend den 2. Satz im Abs 1 wird die Wortfolge "jene bei den Ansätzen 1/482006 und 1/482008" durch die Wortfolge "jene beim Ansatz 1/482008" ersetzt."